

Das bvvp Expertentelefon Abrechnung und Vergütung –

Das Wichtigste, was Sie wissen müssen, wenn Sie am 28. April nicht anrufen konnten, hat unsere Expertin Ulrike Böker hier als FAQs für Sie zusammengestellt

1. Welche Möglichkeit gibt es, meine PatientInnen per Telefon zu behandeln?

Die einzige derzeitige Möglichkeit ist die neue Telefonziffer 01433, die zunächst bis zum 30. Juni 2020 gilt. Die Ziffer umfasst 10 Minuten telefonische Konsultation (je 10 Minuten 16,92 €), und kann pro Quartal und pro Patient oder Patientin bis zu 20-mal abgerechnet werden, insgesamt also 200 Minuten. Allerdings ist das Telefonieren nur bei bereits bekannten PatientInnen möglich.

Wenn Sie außerdem bei einem Patienten im selben Quartal die Ziffern 23220/22220 in einer Präsenzsitzung in der Praxis abrechnen, dann dürfen sich die 01433 und diese Gesprächsziffern zusammen auch nur auf 200 Minuten addieren.

Wenn im Quartal ausschließlich telefonischer Kontakt erfolgt, dann wird statt der Grundpauschale die 01435 abgerechnet. Erfolgt zusätzlich eine Behandlung in der Praxis oder per Video, wird die reguläre Grundpauschale (z.B. 23211) abgerechnet und die 01435 wird nicht in Ansatz gebracht.

Wichtig: Die Telefonziffer und natürlich auch die sogenannten kleinen Gesprächsziffern 23220 / 22220 werden nicht auf das Kontingent der genehmigten Psychotherapie angerechnet.

2. Welche Leistungen können per Video erbracht werden?

Normalerweise sind folgende Leistungen NICHT per Video zu erbringen:

- Psychotherapeutische Sprechstunden
- Probatorische Sitzungen
- Psychotherapeutische Sprechstunden
- Gruppenpsychotherapie
- Hypnose nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinie

Als Ausnahmeregelung aufgrund der Corona-Krise können - zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 - auch Psychotherapeutische Sprechstunden und Probatorische Sitzungen per Video erbracht werden. Außerdem sind die 20-prozentigen-Begrenzungen bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben, man kann also – im Rahmen der genehmigten Kontingente - beliebig viele Behandlungen per Video durchführen und abrechnen.

Alle Sitzungen per Video, auch die Gesprächsziffern, müssen mit einem V gekennzeichnet werden.

Ausnahmen: Bei der Einbeziehung von Bezugspersonen sind die Leistungen an Stelle der üblichen B-Kennzeichnung mit dem Buchstaben „W“ abzurechnen. Bei Durchführung einer

Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe kennzeichnen Sie die jeweiligen Gebührenordnungspositionen mit dem Buchstaben „Y“, bei Einbeziehung von Bezugspersonen mit dem Buchstaben „Z“.

UND: Die Probatorik ist mit einem „U“ zu kennzeichnen!

Außerdem muss jede Videokonferenz mit dem Technikzuschlag 01450 versehen werden. Die Anschubförderung 01451 wird hingegen von der KV hinzugesetzt.

Wenn Sie einen Patienten im Quartal ausschließlich per Video behandeln, dann muss die Pseudoziffer 88220 der Grundpauschale hinzugefügt werden.

3. Was mache ich mit meinen Gruppenpsychotherapien?

Für GruppenpsychotherapeutInnen und ihre PatientInnen gibt es keine wirklich optimale Lösung. Auch bei ausreichendem Abstand kann die Infektionsgefahr bei mehreren Menschen in einem Raum über längere Zeit (zumeist 100 Minuten) nicht ausgeschlossen werden. Die Bemühungen des bvvp auf Bundesebene laufen weiter, dass die Gruppenpsychotherapie in dieser Ausnahmezeit per Video freigegeben wird. Im 2. Quartal 2020 ist damit aber eher nicht zu rechnen. Die unbürokratische Umwandlung von Gruppen- in Einzelsitzungen kann helfen, ist aber nicht immer indiziert und auch nicht immer organisatorisch umzusetzen.

4. Wie mache ich das mit der Versichertenkarte, wenn der Patient im Quartal nicht in die Praxis kommt?

Hier muss man unterscheiden zwischen bekannten und unbekanntem PatientInnen.

Bei bekannten PatientInnen sind die Daten bereits im PVS gespeichert, und man kann ein Ersatzverfahren anlegen.

Bei unbekanntem PatientInnen gibt es die Ziffer 01444 für die Authentifizierung, da die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden können. Sie müssen dann die Daten der PatientInnen händisch in Ihr PVS eintragen.

5. Wie funktioniert das mit dem Zuschlag auf die ersten 10 Sitzungen einer neuen KZT?

Der Zuschlag gilt seit dem 1. April 2020. Die Zuschlagsziffer für Einzelsitzungen ist die **35591** (immerhin 15,27 € als Zuschlag) bzw. für Gruppensitzungen je nach Teilnehmerzahl sind es die Ziffern 35593 bis 35599. Das gilt auch dann, wenn vor der KZT eine Akutbehandlung durchgeführt wurde. Der Zuschlag wird dann den ersten 10 Sitzungen der KZT 2 zugesetzt. In den meisten KVen müssen diese Ziffern von den PsychotherapeutInnen selber zugesetzt werden.

Wenn Sie die neue KZT bereits im ersten Quartal begonnen haben, also vor dem 1. April, dann werden die Sitzungen verrechnet. Wenn zum Beispiel bereits vier Sitzungen im März erbracht wurden, können dann nur noch sechs Sitzungen mit einem Zuschlag versehen werden.

Es erfolgt keine Verrechnung des Zuschlags mit den gegebenenfalls anschließenden Ziffern einer LZT.

6. *Wie ist das mit dem Porto ab dem 1. Juli 2020?*

Der Gesetzgeber will die elektronische Kommunikation fördern, deshalb werden Portokosten im Laufe der nächsten Jahre immer weniger erstattet. Ab Juli 2020 gibt es für den Versand von Arztbriefen und anderen Unterlagen per Post nur noch eine einheitliche Porto-Kostenpauschale 40110 (81 Cent). Die bisherigen Kostenpauschalen 40120 bis 40126 für das Porto sowie die Kostenpauschale 40144 für Kopien werden gestrichen.

Ebenfalls neu ab Juli ist eine eigene Fax-Kostenpauschale 40111 in Höhe von 10 Cent.

Beide Kostenpauschalen unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt beziehungsweise Psychotherapeut und Quartal. Dieser Höchstwert umfasst zunächst bis Mitte 2021:

5,67 Euro für die PsychosomatikerInnen, die in Kapitel 22 abrechnen

6,48 Euro für die PsychotherapeutInnen, die in Kapitel 23 abrechnen

7. *Was gibt es Neues bei der Möglichkeit der Nebeneinander-Abrechnung?*

Nebeneinander abzurechnen bedeutet: Es können verschiedene Leistungen innerhalb einer Sitzung abgerechnet werden. Dies ist nun möglich für übende Verfahren neben der Akutbehandlung und neben den Gesprächsziffern 22220/23220.

Außerdem können die biographische Anamnese 35140 und die vertiefte Exploration 35141 nun neben einer probatorischen Sitzung abgerechnet werden. Aber Achtung: Die Mindestzeiten der einzelnen Leistungen addieren sich dann. So müssen zum Beispiel bei einer Kombination von Probatorik und vertiefter Exploration insgesamt 70 Minuten Sitzungszeit erbracht werden. Die biographische Anamnese hingegen ist eine Schreibtischziffer.

Unser Tipp:

Hilfreich ist immer eine Teilnahme an einer bvvp-Abrechnungsschulung – neuerdings auch als Webinar – und das Studium unserer fantastischen Broschüre EBM 2020 Info-Paket Plus für PsychotherapeutInnen, die Mitglieder zusammen mit der nächsten PPP-Ausgabe 2/2020 Anfang Juni erhalten.